



Satzung des
Grotzsch
Carnevalclub von
1965 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes	7
§ 12 Elferrat	7
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Schlussbestimmungen.....	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Groitzscher Carnevalclub von 1965 e.V.“, abgekürzt „GCC“ und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Leipzig unter der Reg.-Nr. 10019 eingetragen.
- (2) Der Groitzscher Carnevalclub von 1965 e.V. hat seinen Sitz in 04539 Groitzsch.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Verband Sächsischer Carneval e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist, Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Carnevalveranstaltungen für alle Bevölkerungsschichten, sowie den traditionellen Carnevalumzug.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Jegliche Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Ersatz für Aufwendungen, die im Interesse des Vereins erforderlich sind, können gewährt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins nichts aus dem Vermögen desselben erhalten. Dies betrifft auch für den Verein angefertigte oder übereignete Sachwerte.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten beitreten.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft.
- (4) Die Aufnahme als Mitgliedschaft ist beim Vorstand mit Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt sie schriftlich.
- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam, nach Bestätigung des Vorstandes und nach Zahlung der Aufnahmegebühr.

- (6) Die Mitgliedschaft umfasst die rege Teilnahme am Vereinsleben und die aktive Unterstützung des Vereinszwecks.
- (7) Prinzenpaare erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit den Status von aktiven Mitgliedern. Nach Ablauf ihrer Amtszeit steht es ihnen frei, als aktive oder passive Mitglieder im Verein zu verbleiben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Ableben
 - erklärten Austritt
 - Ausschluss
- (2) Der beabsichtigte Austritt eines Mitgliedes ist von diesem dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen trotz zweimaligen Auffordern nicht reguliert,
 - die Satzung verletzt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt,
 - zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein, ist eine Aufnahmegebühr von dem neuen Mitglied zu zahlen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Elferrat

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder sind:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Schatzmeister
 - Zeremonienmeister
 - Zugmarschall
- (2) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.
- (3) Sie vertreten je für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, wenn der(die) Präsident(in) verhindert ist.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der Mitgliederversammlung sowie der dort gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte, auf der Grundlage der Vorstandsentscheidung, verantwortlich.
- (6) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahresvollversammlung auf die Dauer von:
 - Präsident 4 Jahre
 - alle weiteren Mitglieder 2 Jahrevom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder einem Stellvertreter (§ 7, Abs. 3) einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten in dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Kassenprüfungsausschusses und der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes und Elferates
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Feststellung des Haushaltsplanes
 - Beschluss über Beschwerden gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins – Wahl des Vorstandes
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist als Jahresvollversammlung mindestens einmal jährlich, jedoch spätestens 4 Wochen nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung einzuberufen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Jahresvollversammlung auf. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm beauftragtes aktives Vereinsmitglied leitet die Versammlung.
- (5) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten,
- Jahresbericht,
 - Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entlastung des Elferates,
 - Neuwahl des Vorstandes

- Bestellung des Kassenprüfungsausschusses,
 - Festsetzung der monatlichen Beiträge.
- (6) Der Kassenprüfungsausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die nicht zum Vorstand gehören. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, nach einer 1/2-jährigen aktiven Mitgliedschaft. Über das Stimmrecht von passiven Mitgliedern, nach einer mindestens halbjährigen Mitgliedschaft, wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. Das Stimmrecht ist persönlich. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,- Euro die Zustimmung des Elferrates erforderlich ist.

§ 12 Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus maximal 20 Personen und hat sich mindestens einmal jährlich zu treffen, jedoch zwingend 14 Tage vor der Jahresvollversammlung. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Vorstandes im vorangegangenen Geschäftsjahr zu bewerten und zur Jahresvollversammlung als Bericht darzulegen. Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet.
- (2) Der Elferrat hat alle anliegenden Repräsentationspflichten zu erfüllen. Beim Ausscheiden eines Elferratsmitglieds wird ein neues Mitglied vom Elferrat vorgeschlagen.
- (3) Der Vorschlag ist in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzubringen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Das, nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Groitzsch, zur treuhänderischen Verwaltung übergeben und von dieser an einen neugegründeten Verein, der die Ziele des Karnevalvereins verfolgt, übergeben. Dieser Verein muss ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung satzungsmäßig und tatsächlich verfolgen.
- (3) Findet sich nach 5 Jahren kein neuer Verein, ist das Vermögen durch die Stadt Groitzsch ausschließlich und unmittelbar für kulturelle, gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder sollten sie sich als lückenhaft erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich entspricht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 24. April 1998 außer Kraft.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2015 beschlossen.

Groitzsch, den 24. April 2015

Eingetragen am 02. Juni 2015 in das Vereinsregister VR 10019 beim Amtsgericht Leipzig.